



DATENSCHUTZORDNUNG – TSG LEIWEN

Allgemeine Vorschriften

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, Telefonnummern und Email-Adressen, Mannschaftszugehörigkeit, gegebenenfalls die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, gegebenenfalls Funktion im Verein, gegebenenfalls Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Als Mitglied des Tennisverbandes und Sportbundes Rheinland e.V. ist die TSG Leiwien verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggfs. Zuschussgewährung den angeschlossenen Sportverbänden zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangabe und Vereinsmitgliedsnummer (wenn nötig), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein).
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Beim Vereinsaustritt bzw. Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht mit Ausnahme personenbezogener Daten, die die Kassenverwaltung betreffen. Diese werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Betroffenenrechte

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.